

VKZS Empfehlung K: Implantatprothesen

Status: Oktober 2008

IMPLANTATUNTERSTÜTZTE TOTALPROTHESEN (UNTERKIEFER)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text die berufsbestimmende männliche oder weibliche Sprachform verwendet; die andere männliche oder weibliche Form ist jedes Mal automatisch mit eingeschlossen.

Umfeld, Evidenz

Konventionelle Prothesen auf Wurzelkappen zeigen wegen kariologischer, endodontischer und parodontaler Komplikationen ein relativ hohes Misserfolgspotential; sie sind zudem „service-intensiv“. Alters- bzw. behinderungsbedingte Mundhygieneeinschränkungen reduzieren die Prognose rasch und nachhaltig. Im Gegensatz dazu sind osseointegrierte implantatgetragene Verankerungen in der Regel primär stabiler und haben auch unter erschwerten Umfeldbedingungen eine gute Langfristprognose. Bei frühzeitiger Planung und bei rechtzeitiger Extraktion von fraglichen Zähnen sind die primären Behandlungskosten für eine einfache implantatunterstützte Lösung etwa CHF 1'000 höher als für eine dental getragene Wurzelkappenvariante; die kumulierten Behandlungs- und Revisionskosten über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren liegen bei der implantatgetragenen Lösung tiefer.

Einfache **implantatunterstützte Prothesen im Unterkiefer** erfüllen deshalb die Kriterien der Sozialzahnmedizin „wirksam, wirtschaftlich, zweckmässig“ und können bewilligt werden. Prothesen im Oberkiefer mit Implantatunterstützung sind nur im Ausnahmefall bewilligungsfähig.

Behandlungsindikation

Flüchtlingsfürsorge FF / Öffentliche Sozialhilfe SH / Ergänzungsleistungen EL
keine Indikation im Bereich Asylfürsorge möglich

- Kau-Unfähigkeit mit konventioneller totaler Unterkiefer – Prothese ist gesichert oder mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Der behandelnde Zahnarzt stellt die Indikation, attestiert die Kauunfähigkeit bzw. die prospektive Kauunfähigkeit und verantwortet dieses Attest. Im Normalfall ist eine bestehende Prothese umzubauen; die gleichzeitige Neuanfertigung einer Prothese ist der Ausnahmefall.

Planungsvarianten

Der behandelnde Zahnarzt ist in der sozialen Zahnmedizin auf die Wahl einer wirtschaftlichen Behandlungs- und Materialvariante verpflichtet. Je nach Implantatsystem und Zahntechniker fallen sehr unterschiedliche Materialkosten an; ein qualitativ hochwertiges Schweizer Implantatsystem ist zur Zeit für knapp Fr. 600.- (Implantat, Anker, Matrize, Hilfsteile, Lagerzuschlag) erhältlich.

Beachte: Hybridprothese, Tarifpos. 4615 ist in der Sozialzahnmedizin nicht bewilligungsfähig.

- Es ist ein einfaches Implantatsystem mit Materialkosten von max. Fr. 750 für Implantat, Anker, (Magnet), Matrize und Hilfsteile (pro Verankerungseinheit inkl. Lagerzuschlag) zu wählen
- Die Wahl von zwei Ankern oder von 2 Magneten ist einer Steglösung vorzuziehen
- Bei einer Neuanfertigung ist eine einfache gegossene Metallverstärkung in der Prothese vorzusehen
- Es ist von einer prospektiven Haltedauer von 8 – 15 Jahren auszugehen

Planungsunterlagen

Der behandelnde Zahnarzt hat dem Sozialamt einzureichen:

- Begründung der Kauunfähigkeit (kurzes begründetes zahnärztliches Attest)
- detaillierte Planung samt Kostenschätzung
- Orthopantomogramm
- Bei Prothesenneuanfertigung: detaillierter Laborkostenvoranschlag (UVG-Tarif)

Planungsvorgaben Sozialzahnmedizin im Bereich „Implantatprothetik“

Postprothetische Implantation, Prothesenumbau

Indikation (Unterkiefer): Kauunfähigkeit mit bestehender Unterkiefer-Totalprothese.

Haltezeit: 5 - 15 Jahre mit regelmässigen Kontrollen und evtl. Unterfütterungen

Je nach Sozialbereich gilt folgendes:

Asylwesen nicht bewilligungsfähig
EL, Sozialhilfe begründete Kauunfähigkeit im Unterkiefer

Leistungsumfang, fachliche Vorgaben:

Attest Kauunfähigkeit, Planung, kurze Aufklärung Patient (Pos. 4012 an Stelle der Pos. 4250), Chirurgie inkl. einfaches und kostengünstiges Implantatsystem (Materialkosten alles inklusive max. 750.- pro Implantat), Einheilphase, direktes Polimerisieren der Matrizen oder mit Begründung indirekte Unterfütterung und Montage der Matrizen im Labor, Abgabe, Instruktion über Handhabung, Hygieneinstruktion

Abdruck: keiner bei direkter Polymerisation der Matrizen oder Unterfütterungsabdruck mit Originalmatrizen

Bissnahme: keine

Abrechnung: Zahnarzt: maximal Fr. 3'400 inkl. Material
Abklärung, Planung: 4001, 4012, 4054, 4040
Chirurgie: 2x 4065, 4253, 4254, 2x 4050, 2x 4258, 2x 4290, 4291, ev. 2x 4065 und 2x 4257
Prothetik: 2x 4620 oder 4621 und 4622, 4670, zusätzlich 4639, 4640,
Materialkosten: 2x Fr. 750.-- inkl. Implantate, Anker, Matrize und Hilfsteile

Zahntechnik: keine oder indirekte Unterfütterung mit Montage der Matrizen im Labor (ca. Fr. 340.-)

zusätzlich Neuanfertigung Total- / Vollprothese

Indikation (Ober- und Unterkiefer): Kauunfähigkeit mit neuer Unterkiefer-Totalprothese ist mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Fallweise ist zusätzlich ein Ersatz der Oberkiefer-Totalprothese indiziert.

Haltezeit: 5 - 15 Jahre mit regelmässigen Kontrollen und evtl. Unterfütterungen

Je nach Sozialbereich gilt folgendes:

Asylwesen nicht bewilligungsfähig
EL, Sozialhilfe Ausnahmefall, schriftliche Begründung der Neuanfertigung der Unterkieferprothese und der zu erwartenden Kauunfähigkeit und allenfalls Begründung der notwendigen Neuanfertigung der Oberkieferprothese..

Leistungsumfang, fachliche Vorgaben:

Siehe dazu VKZS-Empfehlung I, Tarifposition 4600

Abrechnung: Zahnarzt: Abklärung, Planung: 4001, 4012, 4054, 4040
Chirurgie: 2x 4065, 4253, 4254, 2x 4050, 2x 4258, 2x 4290, 4291, ev. 2x 4065 und 2x 4257
Prothetik: gemäss VKZS-Empfehlung I, Tarifposition 4600, zusätzlich 2x 4620 (direktes Einpolimerisieren) oder 4621 und 4622 (Montage der Anker im Labor)
Materialkosten: 2x Fr. 750.-- inkl. Implantate, Anker, Matrize und Hilfsteile

Zahntechnik: gemäss VKZS-Empfehlung I, Tarifposition 4600, zusätzlich für einfaches Modellgussgitter, evtl. Verblendung ca. Fr. 450.- / 550.-, allenfalls zusätzlich Montage von 2 Matrizen ca. Fr. 115.-.